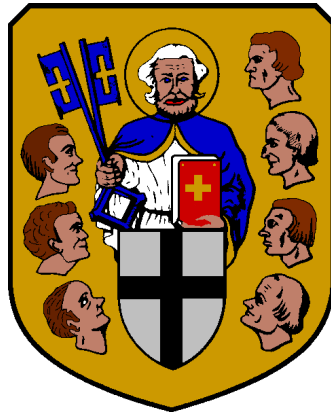


Stadt Brühl

Der Bürgermeister



Richtlinie zur Erstellung von Feuerwehrplänen nach DIN 14095 und Vorgaben der Feuerwehr Brühl.

Stand: April 2017



Herausgeber: Feuerwehr der Stadt Brühl, Brandschutzdienststelle

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines

- 1.1 Geltungsbereich und Zweck der Feuerwehrpläne
- 1.2 Ablauf der Planerstellung / Abnahme / Freigabe

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1 Übersichtspläne
- 2.2 Objektpläne
- 2.3 Teilobjektpläne
- 2.4 Geschosspläne
- 2.5 Teilgeschosspläne
- 2.6 Zusatzpläne

3. Grafische Anforderungen an die Feuerwehrpläne

- 3.1 Allgemein
- 3.2 Farben
- 3.3 Wände
- 3.4 Türen, Öffnungen und Feuerschutzabschlüsse
- 3.5 Rettungswege (Flur, Gänge, Treppenträume)
- 3.6 Räume
- 3.7 Löschanlagen
- 3.8 Gefahren (Räume, Objekte, Anlagen)
- 3.9 Bedienstellen
- 3.10 Feuerlöscher
- 3.11 Symbole

4. Anhang: Muster Feuerwehrplan

- Lageplan



1. Allgemeines

1.1 Wozu sind Feuerwehrpläne erforderlich?

Feuerwehrpläne gehören zu den Führungsmittel für die örtliche Feuerwehr. Sie ermöglichen eine schnelle und zielgerichtete Vorgehensweise der Feuerwehr. Durch die wachsende Anzahl der Objekte mit erhöhter Gefahrenneigung sind Feuerwehrpläne für den einsatztaktischen Erfolg von größter Bedeutung.

Feuerwehrpläne sind für Objekte in der Stadt Brühl grundsätzlich nach DIN 14095 und dieser Richtlinie zu erstellen!

Mitgeltende Vorschriften

Folgend aufgeführte Normen und Vorschriften sind zur Anwendung der DIN 14095 notwendig:

DIN 5381	Kennfarben
DIN V 14011:2005-06	Begriffe aus dem Feuerwehrwesen
DIN 14034-6	Graphische Symbole für das Feuerwehrwesen
DIN 14090	Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken
DIN 14461-1	Feuerlösch-Schlauchanschlüsseinrichtungen
DIN EN ISO 216	Schreibpapier und bestimmte Gruppen von Drucksachen
DIN ISO 5455:1979-12	Technische Zeichnungen – Maßstäbe
GUV-V A 8	UVV „Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung am Arbeitsplatz“ mit Durchführungsanweisung vom Juni 2002

**RAL-Kennfarben RAL-F 14
Farbregister RAL 840-HR
Farbregister digital 840-HR**

Des Weiteren wird in der DIN 14095 auf folgende Normen und Vorschriften Bezug genommen:

DIN EN 752 / DIN 1986-100 / DIN EN 12056 Teil 1-5 / DIN 2425-3

Die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit der Feuerwehrpläne obliegt dem Eigentümer bzw. dem Betreiber der baulichen Anlage. Bei Änderungen oder Umbauten ist der Eigentümer oder Betreiber verpflichtet, die Feuerwehrpläne anzupassen. Bauordnungsrechtliche – bzw. ordnungsrechtliche Vorgaben bleiben davon unberührt.

Bedenken Sie, dass die Ihnen zu Hilfe eilende Feuerwehren immer Fremde in ihren Anlagen sind. Dies ist im Besonderen der Fall, wenn sich die örtlich zuständige Feuerwehr im Einsatz befindet und eine ortsfremde Feuerwehr zu Maßnahmen in Ihrem Objekt ausrücken muss. Ohne Feuerwehrpläne ist die Erkundung sehr zeitintensiv. Es kommt mitunter zu erheblichen Verzögerungen bei der Schadensbekämpfung.



1.2 Ablauf der Planerstellung / Abnahme / Freigabe

1.2.1 Die Mitarbeiter der Brandschutzdienststelle legen den Umfang der erforderlichen Feuerwehrpläne fest. Hiernach hat sich der Planersteller zu richten. Gleichzeitig erhält der Planersteller die erforderliche Objektnummer, welcher bei Abnahme der Feuerwehrpläne einzureichen ist.

1.2.2 Der beauftragte Planersteller fertigt die Pläne nach den Vorgaben der einschlägigen Normen sowie dieser Richtlinie.

Sofern sich hieraus Fragen ergeben stehen die Mitarbeiter der Brandschutzdienststelle unter der Rufnummer (02232) 94430 - 29 / 25 zur Verfügung.

Es besteht auch die Möglichkeit einer umfassenden Beratung zur Planerstellung. Diese ist gemäß der Entgeltordnung für Leistungen der Brandschutzdienststelle kostenpflichtig.

1.2.3 Der Umfang der erforderlichen Feuerwehrpläne erstreckt sich über zwei Plansätze in der Größe DIN A3. Diese sind wie folgt auszuführen:

- 2 Plansätze in laminierte Ausführung (max. 40 Mikron) und einem jeweils roten beschrifteten Ordner zur Lagerung vor Ort in einem Plandepot
- 1 Plansatz in digitaler Form (auf CD, möglichst im PDF - Format) für die Feuerwehr

Zwei Plansätze in laminierte Form dienen zur Hinterlegung im jeweiligen Objekt an zentraler und gut erreichbarer Stelle in einem Plandepot mit Schließung der Feuerwehr. Insofern das Objekt über eine Brandmeldeanlage verfügt, sind die Plansätze im Bereich des FBF / FAT (Feuerwehrbedienfeld / Feuerwehranzeigetableau) zu hinterlegen.

Genehmigung / Freigabe der Feuerwehrpläne

Nach Fertigstellung der Pläne werden diese als einfacher Satz auf Papier oder in digitaler Form zur Genehmigung eingereicht. Die Feuerwehrpläne (nur die Darstellung / Layout) werden durch die Mitarbeiter der Brandschutzdienststelle geprüft. Hierzu sind ggf. Objektbesichtigungen erforderlich. Die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit der Feuerwehrpläne obliegt dem Eigentümer bzw. dem Betreiber der baulichen Anlage.

Die Richtigkeit ist durch den Eigentümer/Betreiber der baulichen Anlage schriftlich der Brandschutzdienststelle zu bestätigen. Bei Änderungen oder Umbauten ist der Eigentümer oder Betreiber verpflichtet, die Feuerwehrpläne anzupassen. Bauordnungsrechtliche – bzw. ordnungsrechtliche Vorgaben bleiben davon unberührt.

1.2.4 Diesseits wird darauf hingewiesen, dass die Abnahme der Pläne durch die Brandschutzdienststelle verbindlich und kostenpflichtig ist. Sofern Mängel festgestellt werden, können nach entsprechender Korrektur erneute Abnahmen (kostenpflichtig) erforderlich werden.



- 1.2.5 Nach Genehmigung der Pläne durch die Brandschutzdienststelle der Stadt Brühl sind diese in der endgültigen Fassung in 2-facher Ausfertigung im Objekt zu hinterlegen. Die Pläne gelten als abgenommen, wenn eine Freigabe schriftlich erteilt wurde.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Übersichtspläne

Übersichtspläne sind Pläne einer baulichen Anlage; sie stellen dieselbe in ihrer Gesamtheit im Straßennetz der Stadt Brühl dar. Der Übersichtsplan dient u.a.

- zur Feststellung der baulichen Lage im Straßennetz sowie zur schnellen Orientierung
- zur Ortung des Zugangsweges
- zur Beurteilung der vor Ort befindlichen Gefahren sowie deren Wirkung auf die Nachbarschaft
- zur Lokalisierung der Löschwasserentnahmestellen
- zur Festlegung von Aufstell- und Bewegungsflächen

2.2 Objektpläne

Objektpläne zeigen das Objekt, analog einem Übersichtplan ohne benachbarte Bebauung.

2.3 Teilobjektpläne

Hierbei handelt es sich um Objektpläne, die aufgrund ihrer Größe nicht mehr im Format DIN A3 leserlich dargestellt werden können und somit in mehrere Einzelpläne (Teilobjektpläne) unterteilt werden.

Um die Teilobjektpläne wieder als Gesamtheit darstellen zu können, ist immer ein Gesamtübersichtsplan erforderlich, aus welchem die jeweilige Aufteilung ersichtlich ist.

2.4 Geschosspläne

Geschosspläne sind detaillierte Darstellungen mit den Angaben der feuerwehrtechnisch relevanten Gegebenheiten im jeweiligen Geschoss. Sie dienen dem Einsatzleiter zur Gesamtorientierung, insbesondere jedoch der geschossspezifischen Orientierung.

2.5 Teilgeschosspläne

Hierbei handelt es sich um Geschosspläne, die aufgrund ihrer Größe nicht mehr im Format DIN A3 leserlich dargestellt werden können und somit in mehrere Einzelpläne (Teilgeschosspläne) zu unterteilen sind.

Um Teilgeschosspläne wieder als Gesamtheit darzustellen, ist immer ein Gesamtgeschossplan erforderlich, aus dem die jeweilige Aufteilung ersichtlich ist.



2.6 Zusatzpläne

Je nach Art des Objektes können durch die Brandschutzdienststelle zusätzliche Pläne gefordert werden.

Ob und in welchem Umfang diese Pläne zu erstellen sind, legt der jeweilige Sachbearbeiter der Brandschutzdienststelle fest.

3. Grafische Anforderungen an die Feuerwehrpläne

3.1 Allgemein

Die Pläne sind im **DIN A3 Format** zu erstellen. Die Angaben der **DIN 14095 Teil 1** in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten, sofern in dieser Richtlinie keine Befreiungstatbestände festgelegt sind. Jedes Blatt besteht aus einer Kopfzeile, der Legende und der Planzeichnung.

3.1.1 Kopfzeile

Die Kopfzeile muss Bezeichnung des Objektes mit seiner Anschrift sowie (rechts) die Objekt-Nummer (**3...**) enthalten. Diese Objekt-Nummer ist bei der Brandschutzdienststelle zu erfragen.

3.1.2 Legende

Die Legende kann am rechten oder unteren Rand des Blattes angebracht werden. Sie darf nur die Symbole beinhalten, die auf dem jeweiligen Blatt auch wieder zu finden sind. Der Name des Planherstellers und ein entsprechender Copyright- Vermerk können innerhalb der Legende angebracht werden.

3.1.3 Planzeichnung

Der innere Teil des DIN A3 Blattes enthält die Planzeichnung. Diese beinhaltet den Lage-, Objekt- oder Geschossplan bzw. den entsprechenden Teilplan. Des Weiteren findet sich in diesem Bereich in der oberen rechten oder unteren rechten Ecke eine Übersichtsdarstellung. Innerhalb dieses Bereiches ist auf dem Plan ein Nordpfeil einzuzeichnen, der die kartographische Richtung erkennen lässt.

Innerhalb des Lageplans ist der Bereich rot zu markieren, der in der Planzeichnung dargestellt ist.

Alle Planzeichnungen müssen mit einer Maßstabsleiste in Form eines angedeuteten Rasters versehen sein, mit dessen Hilfe Entfernungen von 10 m erkennbar sind. Die Maßstabsleiste ist an mindestens 2 nicht parallel zueinander liegenden Seiten einzuzeichnen. Das angedeutete Raster darf die Sicht auf das Objekt nicht beeinträchtigen. Bei Übersichtsplänen darf nach Absprache mit der Brandschutzdienststelle ein anderer Maßstab (z.B. 20 m oder 50 m) verwendet werden.



3.2 Farben

Farben auf den Plänen sind so zu wählen, dass auch unterschiedliche Bedeutungen einer Grundfarbe wie z.B. grün gut zu unterscheiden sind.

Folgende Farben sind zu wählen:

für Feuerwehrfahrzeuge befahrbare öffentliche Verkehrsflächen	dunkelgrau
für Feuerwehrfahrzeuge befahrbare Flächen / Feuerwehrumfahrt	hellgrau
nicht befahrbare Flächen	gelb
Treppenräume	dunkelgrün
Flure/Rettungswege	hellgrün
Räume, Bereiche oder Objekte, von denen eine Gefahr ausgeht	Rot
Räume/Bereiche, die mit einer Löschanlage geschützt werden	blau schraffiert
Löschwasservorräte und Entnahmestellen	blau

3.3 Wände

Zusätzlich zu den Vorgaben der DIN 14095 sind F 90 Wände als schwarze Volllinie darzustellen. Diese ist an die Linienstärke der Brandwände anzupassen und muss sich in der Darstellung deutlich von anderen Wänden unterscheiden. F 90 Wände sind nur in die Geschosspläne und nicht in den Übersichtsplan einzuzeichnen und in den Legenden entsprechend zu erläutern.

3.4 Türen, Öffnungen und Feuerschutzabschlüsse

Alle Zugänge, Fenster und Türen müssen dargestellt werden. Türen, Fenster und andere Feuerschutzabschlüsse müssen einzeln gekennzeichnet werden. Es ist zulässig aus Platzgründen nur 1 Symbol zu verwenden. Hierbei werden vom Symbol aus Verbindungslinien für die einzelnen Feuerschutzabschlüssen gezogen. Die Übersichtlichkeit darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

3.5 Rettungswege (Flur, Gänge, Treppenräume)

Rettungswege und Angriffswege sind in dem unter 3.2 genannten Farben darzustellen. Treppenräume sind mit dem entsprechenden Symbol zu kennzeichnen. In das Symbol ist einzubringen, welche Geschosse durch diesen Treppenraum miteinander verbunden sind. Die Treppenräume sind zu ordnen (Nummerierung).

3.6 Räume

Sofern Räume in den Feuerwehrplänen eine Bezeichnung erhalten (Raumnummer etc.), muss diese mit der Bezeichnung vor Ort übereinstimmen. Es ist zu vermeiden, dass durch falsche Bezeichnungen Missverständnisse



entstehen können. Sofern Räume innerhalb der textlichen Darstellung des Feuerwehrplanes erwähnt werden, sind diese auch mit der gleichen Bezeichnung in den Planzeichnungen zu kennzeichnen.

3.7 Löschanlagen

Bereiche in Räumen, Produktionsanlagen und Objektbereichen mit automatischen Löschanlagen sind blau schraffiert zu kennzeichnen. Das entsprechende Löschmittel, das dort eingesetzt wird, ist textlich in der Planzeichnung kenntlich zu machen.

3.8 Gefahren (Räume, Objekte, Anlagen)

Räume und / oder Bereiche von denen eine Gefahr durch Lagerung oder Verarbeitung von gefährlichen und / oder brennbaren Stoffen ausgehen sind rot zu kennzeichnen.

Sie sind mit dem entsprechenden Gefahrensymbol und ggf. zusätzlichen Hinweisen zu versehen.

3.9 Bedienstellen

Alle Absperrvorrichtungen in Objekten für Wasser-, Strom-, Gas-, Produkt- und Förderleitungen sind zu kennzeichnen.

3.10 Feuerlöscher

Feuerlöscher sind nur dann aufzuführen und zu kennzeichnen, wenn sie Sonderlöschmittel (z.B. Metallbrandpulver, CO², Fettbrandlöschmittel) enthalten.

3.11 Symbole

Symbole sind gemäß der einschlägigen Normen zu verwenden. Sofern erforderliche Symbole in dieser Anlage nicht aufgeführt sind, ist eine Absprache mit der Brandschutzdienststelle zu treffen.



